

Was müssen Sie bezüglich Ihrer Meldepflichten an das Transparenzregister beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

zur Geldwäscheprävention müssen immer mehr Institutionen und Unternehmen - wie z.B. Kredit- und Finanzdienstleister, Steuer- und Rechtsberater, Immobilien- und Kunsthändler - als „Verpflichtete“ die Identität ihrer Kunden klären und bei Verdacht auf Geldwäsche an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen melden. Dreh- und Angelpunkt ist dabei die Feststellung des „wirtschaftlich Berechtigten“. Oftmals ist der direkte Kunde des Verpflichteten nämlich gar nicht die Person, die tatsächlich hinter dem Geschäft steht und die letztlich auch das Geld zur Verfügung stellt. Denn bei der Geldwäsche geht es ja gerade um den Versuch, die Identität des eigentlichen Geschäftspartners zu verschleiern.

Damit Verpflichtete diese Person - also den wirtschaftlich Berechtigten - einfacher und sicherer identifizieren können, wurde das Transparenzregister geschaffen, in welches sich viele Gesellschaften und Vereinigungen - so vielleicht auch Ihre - eintragen müssen. Auf diese Daten können die Verpflichteten dann zugreifen, um ihren Pflichten nachzukommen. Die Daten, die in das Transparenzregister einzutragen sind, müssen den oder die tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten benennen. Verantwortlich für die Eintragung sind stets die Leitungsorgane der betreffenden Organisationen.



Mit unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie selbst herausfinden, ob und was genau Sie in das Transparenzregister eintragen müssen. Gerne sind wir Ihnen bei der Umsetzung der Eintragung behilflich.

Mit freundlichen Grüßen

Was müssen Sie bezüglich Ihrer Meldepflichten an das Transparenzregister beachten?

Vermeiden Sie Bußgeldzahlungen von bis zu 100.000 € - bei wiederholten Verstößen sogar bis zu 1 Mio. €!

Sind Sie Leitungsorgan (z.B. Geschäftsführer, Vorstand) einer

- Kapitalgesellschaft (z.B. AG, GmbH, UG, KGaA),
- ins Handelsregister eingetragenen Personengesellschaft (z.B. oHG, KG, PartG),
- Genossenschaft,
- Stiftung oder eines Treuhandverhältnisses,
- ausländischen Gesellschaft mit Immobilienvermögen im Inland?

Ja

Nein



Sie müssen den oder die „wirtschaftlich Berechtigten“ der Gesellschaft bzw. Vereinigung in das Transparenzregister eintragen. Bei nicht rechtsfähigen Stiftungen und bestimmten Treuhandverhältnissen haben die Verwalter bzw. Treuhänder die Eintragung vorzunehmen.

Wirtschaftlich Berechtigter ist, wer

- mehr als **25 % der Kapitalanteile** hält oder
- mehr als **25 % der Stimmrechte** kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise **Kontrolle** ausübt.

Kontrolle kann z.B. auch eine natürliche Person ausüben, die an der Spitze einer Beteiligungskette steht, oder wenn zu ihren Gunsten Beherrschungs- oder Stimmrechtsbindungsverträge bestehen.



Sie müssen keine Eintragung ins Transparenzregister vornehmen, wenn Sie Einzelunternehmer, Freiberufler, Privatperson oder Leitungsorgan eines eingetragenen Vereins sind.



Gut zu wissen:

Als Leitungsorgan eines Vereins können Sie dann auf die Eintragung verzichten, wenn alle erforderlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten aus dem **Vereinsregister** abrufbar und stets aktuell sind. In diesem Fall gilt die Meldung als erfüllt, weil die Daten automatisch aus dem Vereins- in das Transparenzregister übertragen werden.

Erforderliche Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort
- sämtliche Staatsangehörigkeiten
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, insb. die maßgebliche Anteilsquote oder sonstige Vereinbarungen und Verhältnisse, die Beherrschung vermitteln

Diese Angaben **für alle registrierten Nutzer des Transparenzregisters einsehbar**. Sie können die Einsichtnahme auf Antrag beschränken, wenn Sie ein schutzwürdiges Interesse haben.

Die Eintragung erfolgt online über die Website www.transparenzregister.de.

Die Mitteilungen mussten erstmals bis zum 01.10.2017 erfolgt sein. Versäumnisse sollten unverzüglich nachgeholt werden.

Wichtig: Änderungen beim wirtschaftlich Berechtigten sind unverzüglich nachzumelden; darüber hinaus auch Veränderungen, die die Struktur der Gesellschaft bzw. Vereinigung betreffen, wie eine Verschmelzung, Auflösung oder Änderungen in der Rechtsform.



Gut zu wissen: Ausnahmen von der Meldepflicht

Sie können (noch) auf die Meldung verzichten, wenn sich die erforderlichen Angaben vollständig aus anderen elektronisch abrufbaren öffentlichen Registern - insb. dem **Handelsregister** - ergeben.

Aber Achtung: Bis Ende 2022 entfällt diese Erleichterung. Für AG ab dem 01.04.2022 und für GmbH ab dem 01.07.2022!

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Transparenzregister und Geldwäscheprävention können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.